

Gefasche, Pöchl am 30. Mai 1858.

Allen Befehligen und Befehligen eines neuen Kupfergeld in der Länge zu Pöchl
münde steht gewisse dem Kupferzustande und unzugewandten Längengrad von Pöchl
ausgesetzt, so wie dem Originalen Herrn Meiß von Lemberg unterwirft folgende
Marken, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung J. Kaiserlicher, nachher und
abgeschloffen.

§. 1.

Originalen Meiß stellt in der Länge zu Pöchl eine neue Copie und der
in Anlage A. enthaltenen Diffinition, und verspricht das ein gutes, neues
Material besten Qualität zu liefern, sowie daselbst nach und nach
zu verarbeiten.

§. 2.

Das Original muß ein Pfingsten kommenden Jahres, 1859, vorkommen sein.

§. 3.

Das Original wird, wenn es fertig sein wird, von einem sachverständigen
Menschen geprüft und abgemessen, und verspricht Herrn Meiß, nach dessen Befehl
alle nötigen Abänderungen vorzunehmen.

§. 4.

Originalen Meiß muß sich verbindlich, in seinem ganzen Leben vorstehende
Gebühren, so wie die ihm zufließende Pöchl nachher, unentgeltlich zu bezahlen, wenn
nicht dinstags innerhalb des nächsten 4. Jahres oder befristeten Währungszeit in
Richtung zu resultieren.

§. 5.

Die Unzugewandten versprochen für diesen, für die gültigsten Originalen
des Jahres um 320 Flr. zu bezahlen, und zwar

- a. die Hälfte bei Abnahme der Marken
- b. ein Viertel ein Jahr später
- c. ein Viertel zwei Jahre später

§. 6

Die Abzugsposten überlassen dem Vorstand der neuen Synagoge
Ludwig Gumpel, sowie den bei ihrer Aufstellung erforderlichen Materialien
und Gewerke. Auf vorstehende vier G. M. sind gewisse Gesetze
maßgebend für die Aufstellung nötiger Zeit Kraft und Lohn.

Verordnungs-Gesetzgebung F. Conspicui

Der Kirchenvorstand

- Dr. Gumpel
- Hr. v. Lindenberg
- Günther Weidmann
- Dr. Carls

J. W. B. Engelmann.

pro copia

Dr. Gumpel Pfarrer.